**Reto Sauter**

Leiter Fachbereich Waldrecht, Amt für Wald des Kantons Bern

reto.sauter@vol.be.ch, Tel. 031 633 46 23





# Kanton Bern

- **Grosse Waldfläche**, 182’000 ha (1/7der Schweiz)
- **Grosse landschaftliche Vielfalt**: Alpen (Berner Oberland), Voralpen (Emmental, Gantrisch), Mittelland (Region Bern, Seeland), Berner Jura
- **Unterschiedliche Voraussetzungen**: Einwuchs in den Alpen; Siedlungsdruck; intensive Landwirtschaft/Fruchtfolgeflächen; Wytweiden; kleinparzellierter Privatwald

Kanton Bern

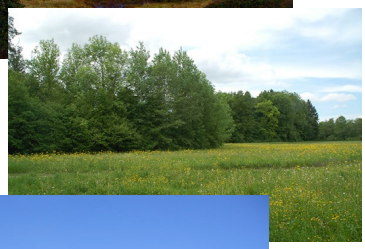
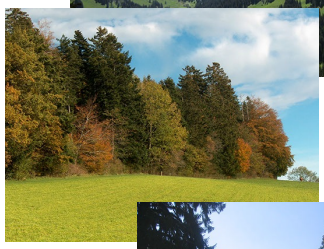

Kanton Bern

## **Strategie des Kantons Bern** gegen eine unerwünschte Zunahme der Waldfläche

Regional angepasstes Vorgehen mit angemessenen Mitteln:

- In den Alpen: «grosszügiger» Verzicht auf Realersatz bei Rodungen und «grosszügige» Bewilligung von Rodungen zur Rückgewinnung von Landwirtschaftsland
- In Voralpen und Mittelland: statische Waldgrenzen ausserhalb Baugebiet nach Bedarf der Gemeinden
- Im Berner Jura: Besondere Regelungen für Wytweiden (PGI-Strategie; günstiger Rodungsersatz)

Kanton Bern

# **Statische Waldgrenzen** im Kanton Bern: Richtplanblatt D_09 (in Mitwirkung)

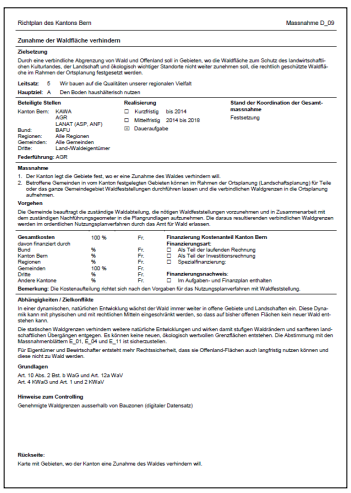

Richtplan des Kantons Bern — Massnahme D_09

**Zunahme der Waldfläche verhindern**

**Zielsetzung**

Durch eine verbindliche Abgrenzung von Wald und Offenland soll in Gebieten, wo die Waldfläche zum Schutz des landwirtschaftlichen Kulturlandes, der Landschaft und ökologisch wichtiger Standorte nicht weiter zunehmen soll, die rechtlich geschützte Waldfläche im Rahmen der Ortsplanung festgesetzt werden.

**Leitsatz:** 5 Wir bauen auf die Qualitäten unserer regionalen Vielfalt

**Hauptziel:** A Den Boden haushälterisch nutzen

**Beteiligte Stellen**
Kanton Bern: KAWA, AGR, LANAT (AGR, ANF)
Bund: BAFU
Regionen: Alle Regionen
Gemeinden: Alle Gemeinden
Dritte: Land-Waldeigentümer

**Federführung:** AGR

**Realisierung**
☐ Kurzfristig bis 2014
☐ Mittelfristig 2014 bis 2018
☒ Daueraufgabe

**Stand der Koordination der Gesamtmassnahme**
Festsetzung

**Massnahme**
1. Der Kanton legt die Gebiete fest, wo er eine Zunahme des Waldes verhindern will.
2. Betroffene Gemeinden in vom Kanton festgelegten Gebieten können im Rahmen der Ortsplanung (Landschaftsplanung) für Teile oder das ganze Gemeindegebiet Waldfeststellungen durchführen lassen und die verbindlichen Waldgrenzen in die Ortsplanung aufnehmen.

**Vorgehen**
Die Gemeinde beauftragt die zuständige Waldabteilung, die nötigen Waldfeststellungen vorzunehmen und in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Nachführungsgeometer in die Plangrundlagen aufzunehmen. Die daraus resultierenden verbindlichen Waldgrenzen werden im ordentlichen Nutzungsplanverfahren durch das Amt für Wald erlassen.

| **Gesamtkosten** | 100 % | Fr. |
|---|---|---|
| davon finanziert durch | | |
| Bund | % | Fr. |
| Kanton Bern | % | Fr. |
| Regionen | % | Fr. |
| Gemeinden | 100 % | Fr. |
| Dritte | % | Fr. |
| Andere Kantone | % | Fr. |

**Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern**
**Finanzierungsart:**
☐ Als Teil der laufenden Rechnung
☐ Als Teil der Investitionsrechnung
☐ Spezialfinanzierung:

**Finanzierungsnachweis:**
☐ Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

**Bemerkung:** Die Kostenaufteilung richtet sich nach den Vorgaben für das Nutzungsplanverfahren mit Waldfeststellung.

**Abhängigkeiten / Zielkonflikte**
In einer dynamischen, natürlichen Entwicklung wächst der Wald immer weiter in offene Gebiete und Landschaften ein. Diese Dynamik kann mit physischen und mit rechtlichen Mitteln eingeschränkt werden, so dass auf bisher offenen Flächen kein neuer Wald entstehen kann.

Die statischen Waldgrenzen verhindern weitere natürliche Entwicklungen und wirken damit stufigen Waldrändern und sanften landschaftlichen Übergängen entgegen. Es können keine neuen, ökologisch wertvollen Grenzflächen entstehen. Die Abstimmung mit den Massnahmenblättern E_01, E_04 und E_11 ist sicherzustellen.

Für Eigentümer und Bewirtschafter entsteht mehr Rechtssicherheit, dass sie Offenland-Flächen auch langfristig nutzen können und diese nicht zu Wald werden.

**Grundlagen**
Art. 10 Abs. 2 Bst. b WaG und Art. 12a WaV
Art. 4 KWaG und Art. 1 und 2 WaV

**Hinweise zum Controlling**
Genehmigte Waldgrenzen ausserhalb von Bauzonen (digitaler Datensatz)

**Rückseite:**
Karte mit Gebieten, wo der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will.

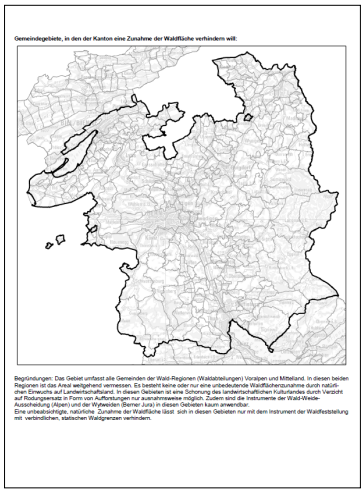

**Gemeindegebiete, in den der Kanton eine Zunahme der Waldfläche verhindern will:**

Begründungen: Das Gebiet umfasst alle Gemeinden der Wald-Regionen (Waldabteilungen) Voralpen und Mittelland. In diesen beiden Regionen ist das Areal weitgehend vermessen. Es besteht keine oder nur eine unbedeutende Waldflächenzunahme durch natürlichen Einwuchs auf Landwirtschaftsland. In diesen Gebieten ist eine Schonung des landwirtschaftlichen Kulturlandes durch Verzicht auf Rodungsersatz in Form von Aufforstungen nur ausnahmsweise möglich. Zudem sind die Instrumente der Wald-Weide-Ausscheidung (Alpen) und der Wytweiden (Berner Jura) in diesen Gebieten kaum anwendbar.
Eine unbeabsichtigte, natürliche Zunahme der Waldfläche lässt sich in diesen Gebieten nur mit dem Instrument der Waldfeststellung mit verbindlichen, statischen Waldgrenzen verhindern.



Kanton Bern

# Gemeindeautonomie!

## Aus dem Richtplan-Massnahmeblatt

**Zielsetzung**

Durch eine verbindliche Abgrenzung von Wald und Offenland soll in Gebieten, wo die Waldfläche zum Schutz des landwirtschaftlichen Kulturlandes, der Landschaft und ökologisch wichtiger Standorte nicht weiter zunehmen soll, die rechtlich geschützte Waldfläche im Rahmen der Ortsplanung festgesetzt werden.

**Massnahme**

1. Der Kanton legt die Gebiete fest, wo er eine Zunahme des Waldes verhindern will.
2. Betroffene Gemeinden in vom Kanton festgelegten Gebieten können im Rahmen der Ortsplanung (Landschaftsplanung) für Teile oder das ganze Gemeindegebiet Waldfeststellungen durchführen lassen und die verbindlichen Waldgrenzen in die Ortsplanung aufnehmen.

**Vorgehen**

Die Gemeinde beauftragt die zuständige Waldabteilung, die nötigen Waldfeststellungen vorzunehmen und in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Nachführungsgeometer in die Plangrundlagen aufzunehmen. Die daraus resultierenden verbindlichen Waldgrenzen werden im ordentlichen Nutzungsplanverfahren durch das Amt für Wald erlassen.

Begründungen: Das Gebiet umfasst alle Gemeinden der Wald-Regionen (Waldabteilungen) Voralpen und Mittelland. In diesen beiden Regionen ist das Areal weitgehend vermessen. Es besteht keine oder nur eine unbedeutende Waldflächenzunahme durch natürlichen Einwuchs auf Landwirtschaftsland. In diesen Gebieten ist eine Schonung des landwirtschaftlichen Kulturlandes durch Verzicht auf Rodungsersatz in Form von Aufforstungen nur ausnahmsweise möglich. Zudem sind die Instrumente der Wald-Weide-Ausscheidung (Alpen) und der Wytweiden (Berner Jura) in diesen Gebieten kaum anwendbar.
Eine unbeabsichtigte, natürliche Zunahme der Waldfläche lässt sich in diesen Gebieten nur mit dem Instrument der Waldfeststellung mit verbindlichen, statischen Waldgrenzen verhindern.

## «Die Rechnung ohne den Wirt gemacht…»

- Grosser Widerstand in der öffentlichen Mitwirkung:
  - Gemeinden und Regionen beanstanden Ungleichbehandlung
  - Einige Gemeinden und Parteien finden Instrument generell unnötig (oder begrüssen gar eine weitere Zunahme der Waldfläche)
  - Viele (v.a. Landwirtschaftskreise) verlangen statische Waldgrenzen gerade in den Alpen, im Berner Jura und im Sömmerungsgebiet
  - NGOs warnen vor rechtlichem «Nicht-Wald»





## … und nun?

- Strategie und konkretes Vorgehen müssen überprüft werden
- Instrument der «statischen Waldgrenze ausserhalb Baugebiet» steht wohl noch für Jahre nicht zur Verfügung
- Initiativen zum Kulturlandschutz machen Druck für Lösung auf ganzer Fläche

# Keine statischen Waldgrenzen im Kanton Bern

Fluch oder Segen für die Walderhaltung?